

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)824

Vol. 1981/0231

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

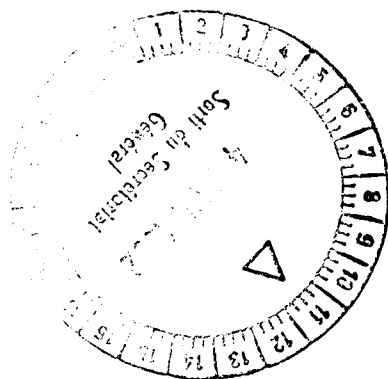
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 824 endg.

Brüssel, den 22. Dezember 1981



Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES (EWG)

zur Festlegung von Interimsmassnahmen
zur Erhaltung und Bewirtschaftung der
Fischbestände für Schiffe unter norwegischer
Flagge

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Die Konsultationen zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Norwegens über die gegenseitigen Fangrechte für 1982 sind nicht rechtzeitig abgeschlossen worden, um die Annahme einer Ratsverordnung über die endgültige Fischereiregelung für 1982 für norwegische Fischereifahrzeuge in der Fischereizone der Gemeinschaft.

Um eine Unterbrechung der beiderseitigen Fischereitätigkeiten vom 1. Januar 1982 an zu vermeiden, muss die Gemeinschaft eine Übergangsregelung für die Fischerei norwegischer Schiffe in der Fischereizone der Gemeinschaft erlassen, die vom 1. Januar an und bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Regelung für 1982 gilt. Die Kommission erwartet, dass die endgültige Regelung am 1. April 1982 in Kraft treten kann. Daher schlägt die Kommission vor, dass der Rat eine Verordnung zur Festlegung einer Übergangsregelung erlässt, die den norwegischen Fischereifahrzeugen gestattet, vom 1. Januar bis 31. März 1982 in der Gemeinschaftszone zu fischen.

Diese Konsultationen haben am 19. Dezember 1981 zur Paraphierung eines Abkommensentwurfs geführt. Die in beiliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen entsprechen diesem Abkommensentwurf.

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat die Verordnung, deren Entwurf im Anhang beigefügt ist, vor den 31. Dezember 1981 erlässt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

**zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine endgültige Regelung über die Fischerei für norwegische Schiffe in der Fischereizone der Gemeinschaft gemäß den Ergebnissen der durchgeführten Beratungen konnte vor dem 31. Dezember 1981 nicht angenommen werden.

Um eine Unterbrechung der beiderseitigen Fangtätigkeiten beider Parteien in der Fischereizone der jeweiligen anderen Partei zu vermeiden, sind die beiden Parteien über gegenseitige Übergangsregelungen übereingekommen. Daher muß die Gemeinschaft unverzüglich die derart vereinbarte Regelung erlassen, die die Fischerei durch norwegische Fahrzeuge in der Fischereizone der Gemeinschaft vom 1. Januar 1982 bis zum 31. März 1982 gestattet.

Diese Maßnahme muß daher vorbehaltlich ihrer späteren Aufnahme in eine endgültige, nach Artikel 43 des Vertrages zu verabschiedende Regelung zeitweilig beschlossen werden —

Das am 19. Dezember 1966 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Übereinkommen über gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Parteien den Fischfang in ihrer Fischereizone im Skagerrak und einem Teil des Kattegats

bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen von der Basislinie gestattet.

Das Fischereiabkommen von 1964 zwischen dem Vereinigten Königreich und Norwegen sieht vor, daß norwegische Schiffe in einigen Gebieten zwischen 6 und 12 Seemeilen vor der Basislinie des Vereinigten Königreichs Katzenhai und Riesenhai fangen dürfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge, die die Flagge Norwegens führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1982 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee, im Labradorstrom, in der Davisstraße, in der Baffin-Bai und im Atlantik nördlich von 43° Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen und entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit wird auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt die seewärts mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten gemessen werden, mit folgenden Ausnahmen :

a) Der Fischfang im Skagerrak ist in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.

b) Der Katzenhai- und Riesenhaifang ist in den in Anhang II genannten Gebieten gestattet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(1) ABl. Nr. L 226 vom 29.8.1980, S. 43

(4) In einer bestimmten Zone getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden auf die betreffende Quote angerechnet.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Schiffstagebuch, in das die in Anhang III aufgeführten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Ausnahme derjenigen, die in der ICES-Abteilung III a) fischen, übermitteln der Kommission die in Anhang IV aufgeführten Angaben. Diese Angaben werden nach den in diesem Anhang festgelegten Vorschriften übermittelt.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Fangtätigkeit in den ICES-Abteilungen XIV und V a) sowie in der NAFO-Unterzone 1 im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Fangtätigkeit in allen anderen ICES-Abteilungen im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten mit Fischereifahrzeugen von mehr als 200 BRT wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3) Die Ausstellung von Lizenzen für den in Absatz 1 genannten Zweck wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der Lizenzen nicht höher ist als

- 13 für den Fang von Schwarzem Heilbutt,
- 24 für den Fang von Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*) in den ICES-Abteilungen XIV und V a) und in der NAFO-Unterzone 1.

Jedoch darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Fischereifahrzeuge, die Tiefseegarnelen fangen, 18 pro Monat nicht überschreiten.

(4) Die Kommission stellt Lizenzen für die in Absatz 2 genannte Fangtätigkeit für alle Fischereifahrzeuge aus, für die die norwegischen Behörden eine Lizenz beantragen.

(5) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(6) Lizenzen nach Absatz 1 können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Annullierung wird mit dem Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission wirksam.

(7) Die Lizenz wird eingezogen, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

(8) Für Fischereifahrzeuge, für die die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind, wird für einen Zeitraum von längstens 12 Monaten keine Lizenz ausgestellt.

(9) Lizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 849/81⁽¹⁾ ausgestellt wurden und bis zum 31. Dezember 1988 galten, bleiben bis längstens 31. Januar 1982 gültig, sofern die norwegischen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffsmieters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 5

Der Fischfang im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten für Blauleng, Leng, Lumb und Schwarzen Heilbutt ist nur bei der allgemein als Langleinenfischerei bekannten Fangweise erlaubt.

(1) ABl. Nr. L 87 vom 1.4.1981, S. 8

Artikel 6

Die Verwendung von Schleppnetzen und Zugnetzen für den Fang pelagischer Arten ist im Skagerrak von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr verboten.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen einschließlich der regelmäßigen Schiffsinspektion, um die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 8

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. März 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Fangquoten

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Makrele	ICES VIa ⁽¹⁾ + VII d, e, f, h + IIa	16.000
Hering	ICES VIa ⁽¹⁾	6.000
Sprotte	ICES IV	60.000
Kabeljau	ICES IV	8.000
Schellfisch	ICES IV	18.000
Seelachs (Köhler)	ICES IV und Skagerrak ⁽¹⁾	26.000
Wittling	ICES IV	7.000
Scholle	ICES IV	5.000
Sandspierling, Stintdorsch, Blauer Wittling	ICES IV	50.000(3)
Blauer Wittling	ICES II, Va, VIa ⁽²⁾ , VIIb, VII ⁽³⁾ , XIV	120.000
Blauleng	ICES IV, Vb, VI, VII	1.000(5)
Leng und Lumb	ICES IV, Vb, VI, VII	20.000(5)(6)
Katzenhai	ICES IV, VI, VII	2.000(7)
Riesenhai ⁽⁸⁾	ICES IV, VI, VII	800(7)
Heringshai	ICES IV, VI, VII	500
Tiefseegarnele	NAFO I ⁽⁹⁾	850
(<i>Pandalus borealis</i>)	ICES XIV + Va	1.750
Schwarzer Heilbutt	NAFO I	600(10)
	ICES XIV + Va	600(10)
Andere Arten	ICES IV	5.000

(¹) Begrenzung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

(²) Nördlich von 56° 30' N.

(³) Davon Sandspierling allein nicht mehr als 50 000 Tonnen oder Stintdorsch und Blauer Wittling zusammen nicht mehr als 40 000 Tonnen. Bis zu 10 000 Tonnen Stintdorsch aus dieser Quote dürfen in der ICES-Unterabteilung VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Diese Menge ist jedoch von der Quote für Sandspierling, Stintdorsch und Blauen Wittling in der ICES-Unterabteilung IV abzuziehen.

(⁴) Westlich von 12° W.

(5) Davon sind Beifänge von Kabeljau in Höhe von 20 v.H. je Schiff und Moment in den ICES-Abteilungen VI und VII gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die Gesamtmenge der Beifänge darf 1.000 Tonnen nicht überschreiten, davon nicht mehr als 300 Tonnen Kabeljau.

(6) Davon höchstens 17 000 Tonnen Leng und höchstens 7 000 Tonnen Lumb.

(7) Diese Quote schließt nicht die Fänge in den in Anhang II genannten Gebieten ein.

(8) Riesenhai-Leber.

(9) Südlich von 68° N.

(10) Beifänge von Heilbutt und Kabeljau dürfen nicht mehr als 10 v.H. für jedem Menge betragen.

ANHANG II

Zone zwischen 6 und 12 Seemeilen, von den Basislinien der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs aus gerechnet

- a) *Katzenhaifang*: die Gebiete zwischen einer Linie genau westlich von Ard an Runair (North Uist) nach Norden und einer Linie genau östlich von Start Point (Orkney), samt den Gebieten um die Flannan-Inseln, die Shetland-Inseln und Fair Isle und die Nebeninseln der St-Kilda-Gruppe, North Rona und Sulisker, Sule Skerry und Stack Skerry;
- b) *Riesenhaifang*: dieselben Gebiete wie für den Katzenhai, dazu das Gebiet zwischen einer Linie genau westlich vom Mull of Oa (Isle) und einer Linie genau westlich von Ard an Runair.

ANHANG III

1. Nach jedem Fang innerhalb der Fischereizone, die sich 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstreckt und unter die gemeinschaftliche Fischereiregelung fällt, sind folgende Angaben in das Schiffstagebuch einzutragen:
 - 1.1. die Fänge nach Arten (in kg),
 - 1.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
 - 1.3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
 - 1.4. die Fangmethode.
2. Nachstehendes Schiffstagebuch ist bei Fängen in der NAFO-Unterzone I und in den ICES-Abteilungen XIV und V zu verwenden.

SCHIFFSTAGEBUCH DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR NAFO-ZONE 1

Name des Fischereifahrzeugs										Datum			Mittagsposition (GMT)		
Register-Nr.										Tag	Monat	Jahr	Breitengrad	Längengrad	NAFO- Abteilung 09

Beginn des Fisch- fangs (GMT)	Ende des Fisch- fangs (GMT)	Fangzeit (in Stunden)	Tiefe (in Metern)	Position bei Beginn des Fischfangs			Art des Fang- geräts	Zahl der Fang- netze und Leinen	Maschen- größe	Fänge nach Arten in Kilogramm (abgerundet)												
				Breiten- grad	Langen- grad	NAFO- Ab- teilung					Kabeljau (101)	Rot- barsch (103)	Schwar- zer Heilbutt (113)	Heilbutt (120)	Grena- dierfisch (164)	Katfisch (188)	Lodde (340)	Garnel (639)				
										Fänge												
										ins Meer zurückgeworfen												
										Fänge												
										ins Meer zurückgeworfen												
										Fänge												
										ins Meer zurückgeworfen												
										Fänge												
										ins Meer zurückgeworfen												
										Fänge												
										ins Meer zurückgeworfen												
										Fänge												
										ins Meer zurückgeworfen												
										Fänge												
										ins Meer zurückgeworfen												
										Zwischensumme (pro Tag)												
										ins Meer zurückgeworfen												
										Gesamtsumme für die Fahrt												
										Fänge												
										ins Meer zurückgeworfen												
Lebendgewicht (in vollen Kilogramm) der heute für den menschlichen Verzehr präparierten Fische																						
Lebendgewicht (in vollen Kilogramm) der heute für die Fischmehlherstellung präparierten Fische																						
INSGESAMT																						

Bemerkungen	Unterschrift des Kapitäns
-------------	---------------------------

ANHANG III

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln.

1.1. Bei jeder Einfahrt:

1.1.1. In Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten in Fischereiangelegenheiten unterliegen; und

1.1.2. in den Teil der Unterzonen 0 und 1 gemäß der Festlegung durch das Übereinkommen über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fischfangs im Nordwestatlantik, der der Rechtsprechung Dänemarks und Kanadas unterliegt:

- a) die Angaben nach Nummer 1.5;
- b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
- c) das Datum und die NAFO-Unterzone oder ICES-Abteilung innerhalb derer der Kapitän den Fang zu beginnen beabsichtigt.

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter 1.1.1. und 1.1.2. genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.

1.2. Bei jeder Ausfahrt:

1.2.1. aus der unter Nummer 1.1.1. bezeichneten Zone:

- a) die Angaben nach Nummer 1.4;
- b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
- c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
- d) die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in denen die Fänge getätigt worden sind;
- e) die nach Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist;
- f) die nach Einfahrt des Schiffes in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg);

1.2.2. aus der unter Nummer 1.1.2. bezeichneten Zone:

- die unter Buchstaben a), b), c), d) e) und f) bezeichneten Mitteilungen;
- g) die Menge der nach der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfenen Fänge (in kg).

1.3. Eine Ankündigung der geplanten Ausfahrt aus der unter 1.1.2. bezeichneten Zone und aus der ICES-Abteilung XIV mindestens 48 Stunden vorher.

1.4. Wöchentlich ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die unter den Nummern 1.1.1. und 1.1.2. bezeichneten Zonen:

- a) die Angaben nach Nummer 1.4;
- b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
- c) die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in der die Fänge getätigt worden sind.

1.5. Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Fischereifahrzeugs und Name des Kapitäns;

- b) Lizenznummer, wenn das Fischereifahrzeug eine Lizenz hat;
- c) laufende Nummer der Meldung;

- d) Kennzeichnung der Art der Meldung;
e) Datum, Stunde und Position des Fischereifahrzeugs.

- 2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift: 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des Schiffes durchgegeben werden.

3. Name der Funkstation	Rufzeichen der Funkstation
Skagen	OXF
Blåvand	AXB
Rønne	OYF
Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Oban	GNE
Portpatrick	GPX
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portsmouth	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Prins Christians Sund	OZN
Julianehab	OXF
Godthåb	OXI
Holsteinsborg	OYS
Godhavn	OZM
Thorshavn	OXJ
Velferdsstasjon Faeringerhamn	22239
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogarland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA

Godthåb Mitte

4. Form der Mitteilungen

Die Angaben nach Nummer 1 über die Fangtätigkeiten in den unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs;
- Rufzeichen;
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern;

- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
 - Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
 - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen: IN;
 - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen: OUT;
 - wöchentliche Meldung: WKL;
 - Meldung der geplanten Ausfahrt aus der unter 1.1.2 verzeichneten Zone: NL;
 - Position,
 - die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,
 - das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,
 - im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg), unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes,
 - die ICES-Abteilung oder NAFO-Unterzone, in dem die Fänge getätigt worden sind,
 - die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
 - Name und Rufnummer des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
 - die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg),
 - Name des Kapitäns,
 - die seit der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfene Menge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes nur für den Fall der Fischereitätigkeit in der unter Nummer 1.1.2 genannten Zone.
5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden:
- A: Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*),
 - B: Seehecht (*Merluccius merluccius*),
 - C: Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*),
 - D: Kabeljau (*Gadus morrhua*),
 - E: Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*),
 - F: Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*),
 - G: Makrele (*Scomber scombrus*),
 - H: Stöcker (*Trachurus trachurus*),
 - I: Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*),
 - J: Seelachs (*Pollachius virens*),
 - K: Wittling (*Merlangus merlangus*),
 - L: Hering (*Clupea harengus*),
 - M: Sandspierling (*Ammodytes* sp.),
 - N: Sprotte (*Clupea sprattus*),
 - O: Scholle (*Pleuronectes platessa*),
 - P: Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*),
 - Q: Leng (*Molva molva*),
 - R: andere,

- S: Geißelgarnele (Pandalidae),
 - T: Sardelle (*Engraulis encrassicholus*),
 - U: Rothbarsch (*Sebastes* sp.),
 - V: Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*),
 - W: Kalmar (*Illex*)
 - X: Kliesche (*Limanda ferruginea*),
 - Y: Blauer Wittling (*Gadus poutassou*),
 - Z: Thun (Thunfish *thunnidae*)
 - AA: Blauleng (*Molva dypterygia*)
 - BB: Lumb (*Brosme brosme*)
-